

Satzung

Ehrenordnung

Herdecker Kanu-Club
1925 e. V.

Fassung gültig ab 02.04.2002

Satzung	3
Name und Sitz	3
Verbandszugehörigkeit	3
Zweck des Clubs	3
Geschäftsjahr	4
Mitgliedschaft	4
Arbeitsleistung	7
Bootshausordnung und Haftung	7
Beiträge	7
Organe	8
Hauptversammlung	8
Ordentliche Hauptversammlung	8
Ausserordentliche Hauptversammlung	9
Mitgliederversammlung	10
Beschlussfähigkeit	10
Vorstand	11
Clubvertretung nach BGB § 26	12
Kassenprüfung	12
Ältestenrat	12
Strafgewalt	12
Renn- und Wandersport	13
Auflösung des Clubs	13
Ehrenordnung	15
Ehrungsbereich	15
Anträge	15
Veröffentlichung	15
Widerruf	15
Ehrennadeln	15
Clubehrennadel	16
Sportehrennadel	16
Ehrenmitgliedschaft	17
Ehrenvorsitz	17

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Clubs

Der Herdecker Kanu-Club wurde am 7.8.1925 unter dem Namen „Herdecker-Paddelgilde“ gegründet. Er ist seit dem 8.5.1928 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 234 eingetragen.¹

Seit dem 1.6.1949 ist der Name des Clubs:

Herdecker Kanu-Club 1925 e.V.

Der Club hat seinen Sitz in Herdecke (Ruhr), seine Farben sind grün-weiss.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Herdecker-Kanu-Club ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes, Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zweck des Clubs

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle, berufliche und sonstige trennende Gesichtspunkte haben im Club außer Betracht zu bleiben. Die gesamte auf dem olympischen Gedanken ruhende Arbeit des Clubs dient allein dem Amateursport und der Jugend. Mit dieser Aufgabenstellung verfolgt der Club ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 oder an deren Stelle künftig tretende Rechtsnormen. Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. An Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen gezahlt werden. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

¹ Heute: Amtsgericht Wetter unter Nr. 73

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Kanusport ausüben oder fördern will.
2. Der Club hat als Mitglieder:
 - a) Volljährige Mitglieder
 - b) Jugendliche
 - c) Schüler
 - d) Kinder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) fördernde Mitglieder
3. Volljährige Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.
4. Die Einordnung in die Mitglieder-Struktur des Punktes regeln nachstehende Absätze a bis c:
 - a) Jugendliche sind alle Personen, die im laufenden Kalenderjahr ihren 15. bis 18. Geburtstag begehen.
 - b) Schüler sind alle Personen, die im laufenden Kalenderjahr ihren 8. bis 14. Geburtstag begehen.
 - c) Kinder sind alle Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 7. Geburtstag begehen.
5. Die anerkannte Mitgliedschaft für die Verleihung von Club-ehrennadeln beginnt mit dem vollendeten 9. Lebensjahr.
6. Alle Mitglieder nach § 5 - Pkt. 4 (Jugendliche, Schüler und Kinder) sind in der Jugendgruppe zusammengefasst. Sie führt und verwaltet sich selbst. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 7 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung ernannt.
- 8 Fördernde Mitglieder sind alle Personen, die den Club in irgendeiner Form unterstützen. Sie haben keinen Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins und sind weder wählbar noch stimmberechtigt.
- 9 Zur Aufnahme in den Herdecker-Kanu-Club ist die Anmeldung auf einem vorgedruckten Formular bei einem Vorstandsmitglied erforderlich. Das Aufnahmeformular wird 4 Wochen am schwarzen Brett öffentlich ausgehängt. Hat jemand gegen die Aufnahme des Antragstellers etwas einzuwenden, muss dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss dann innerhalb weiterer 7 Tage entscheiden, ob dem Einspruch stattgegeben wird oder ob die Aufnahme erfolgt. Erfolgt kein Einspruch, beschließt der geschäftsführende Vorstand über die Aufnahme.
- 10 Beschließt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Hauptversammlung in ihrer Beitragstabelle bestimmt hat. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 11 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung, sowie auf Anforderung nach Abgabe eines zusätzlichen Lichtbildes einen DKV-Ausweis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Clubs und seine Mehrheitsbeschlüsse anzuerkennen und zu achten.
- 12 Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und wählbar.

- 13 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung bei einem Vorstandsmitglied, spätestens zum 30. September mit Wirkung zum Schluss des Kalenderjahres, erfolgen kann.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Club.
- 14 Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge mindestens 3 Monate im Rückstand ist und nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht bezahlt hat
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Clubsatzung, die Bootshausordnung, die Rennsport- und Wandersportordnung.
 - c) Wenn sich das Clubmitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen des Clubs (nach innen und aussen) oder eines Verbandes, dem der Club angeschlossen ist, durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.
 - d) das Mitglied eine ihm nach § 6 übertragene Arbeit nicht erbringt.
- 15 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann binnen 14 Tagen Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 16 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Club und seine Einrichtungen. Ausweise, Bootshausschlüssel und Satzungen sowie sonstiges Club- und Verbandseigentum müssen zurückgegeben werden. Bei verschuldeter Nichtrückgabe des Bootshausschlüssels hat der Verein einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Austausch der Schließanlage gegen das ausgeschlossene Mitglied. Die vom Club für Bootshausschlüssel erhobenen Selbstkosten werden aufgrund der Wertminderung nicht zurückerstattet.

§ 6

Arbeitsleistung

1. Alle Mitglieder des Clubs können zu Arbeits- und Dienstleistungen herangezogen werden. Sie beziehen sich auf die Ausführung aller im Interesse des Clubs liegenden Leistungen. Die Aufforderungen erfolgen schriftlich oder mündlich durch ein Vorstandsmitglied.
2. Ausnahmen von Punkt 1 bilden der Vorstand, alle Mitglieder, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und alle schwerbehinderten und kranken Mitglieder.

§ 7

Bootshausordnung und Haftung

1. Alle Mitglieder und Gäste haben sich der im Bootshaus ausgehängten Bootshausordnung zu fügen.
2. Jeder schuldhaft verursachte Schaden am Eigentum des Clubs, seiner Gäste oder Mitglieder ist vom Schuldigen zu ersetzen. Ist kein Schuldiger zu ermitteln, übernimmt der Club keine Haftung. Für sein Eigentum ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
3. Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen, beim Training oder den Übungsstunden etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten oder in den Räumen des Clubs. Eine Haftung kann lediglich im Rahmen der vom Club abgeschlossenen Versicherung geltend gemacht werden.

§ 8

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf schriftlichen begründeten Antrag befristet von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

§ 9

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Jugendausschuß

§ 10

Die Hauptversammlung

- a) Die ordentliche Hauptversammlung
 1. Jeweils zu Beginn des neuen Geschäftjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von einem der drei nach BGB 26 eingetragenen Vorstandsmitglieder einzuberufen. In der Vorstandssitzung nach § 14.3 wird mit einfacher Mehrheit einer der drei Vorstände zur Einberufung verpflichtet. Die Einberufung erfolgt schriftlich min. 10 Tage zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung.
 2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und der Fachwarte (diese Berichte können schriftlich mit der Einladung zur Hauptversammlung abgegeben werden)
 - b) Erstattung des Kassenberichtes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassierer Neuwahlen
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Begründung des eingereichten Antrages eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
 5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, ist das zuständige Finanzamt und das Amtsgericht zu benachrichtigen.
 6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- b) Die außerordentliche Hauptversammlung
Sie findet statt:
- 1) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Clubs oder mit Rücksicht auf aussergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - 2) Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dieses im Interesse des Clubs für notwendig hält. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 12

Die Termine der Mitgliederversammlung werden mit dem Jahresprogramm bekannt gegeben. Eine zusätzliche Einladung erfolgt nicht. Die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung wird schriftlich einberufen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Bei Anwesenheit von 7 (sieben) Mitgliedern ist jede Versammlung rechtskräftig und beschlußfähig.

§ 14

Vorstand

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand nach folgendem Modus:
In den geraden Jahreszahlen wird der 1. Vorsitzende und in den ungeraden Jahreszahlen werden der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer gewählt. Dieser geschäftsführende Vorstand sucht sich für den Gesamt-Vorstand geeignete und vorstandswillige Mitglieder aus und stellt sie der Hauptversammlung zur Wahl. Evtl. muss die der Hauptversammlung folgende Mitgliederversammlung zur ausserordentlichen Hauptversammlung erklärt werden.

Der Gesamt-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 1. Geschäftsführer | 2. Geschäftsführer |
| 1. Kassierer | 2. Kassierer |

Beisitzer:

1. Sportwart	2. Sportwart
1. Wanderwart	2. Wanderwart
Jugendwart	Jugendwartin
1. Bootshauswart	2. Bootshauswart
Fahrzeugwart	Pressewart
Sozialwart	Festausschußvorsitzender

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Clubangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung der finanziellen Mittel. Er ist der Vertreter des Clubs und überwacht die Durchführung der Satzung und der gefassten Beschlüsse.
3. Der Gesamtvorstand ist jeweils vor der Versammlung vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden drei Stimmen des Vorstandes, und zwar:
Versammlungsleiter, Geschäftsführer und Kassierer.
Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Scheidet während der Geschäftszeit ein berufenes Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Gesamtvorstandes ergänzt. Bei Ausscheiden eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist jedoch unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl vorzunehmen hat.
6. Wenn bei einer Wahl des geschäftsführenden Vorstandes mehr als ein Vorschlag gemacht wird, ist eine geheime Wahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang.

§ 15

Clubvertretung nach BGB § 26

Der Vorstand nach BGB § 26 sind der

1. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Der Club wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Diese Kombinationen sind:

1. Vorsitzender und 1. Geschäftsführer
- oder 1. Geschäftsführer und 1. Kassierer
- oder 1. Kassierer und 1. Vorsitzender

§ 16

Die Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel jedes Jahr mindestens einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung einen Bericht abzugeben.

§ 17

Ältestenrat

Der Ältestenrat, dem Vorstandsmitglieder nicht angehören können, setzt sich aus 5 aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Der Ältestenrat wird in der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre, höchstens 3 Wahlperioden, gewählt. Seine Mitglieder müssen mindesten 10 Jahre aktive Vereinsangehörige sein. 2 Mitglieder müssen das 35. und 3 Mitglieder das 40. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18

Strafgewalt

Sämtliche Clubmitglieder, mit Ausnahme der Personen, die in der Ehrenordnung des Deutschen Kanu-Verbandes genannt sind, unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) gegen jedes Clubmitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das

Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Clubs oder einer Einzelperson vergeht. Gegen einen Strafbescheid des Vorstandes, der durch Einschreiben erfolgen muss, ist ein Rechtsmittel in einer der Hauptversammlungen zulässig. Die nächste Versammlung wird satzungsgemäß als ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

§ 19

Renn- und Wandersport

1. Für den Renn- und Wandersport ist im Haushaltsplan ein entsprechender Betrag einzusetzen. Der Club zahlt das Startgeld soweit die Kassenverhältnisse es zulassen.
2. Der Sportwart hat das alleinige Recht, in Übereinstimmung mit den Trainern zur Abgabe von Regattameldungen, mit Ausnahme der Deutschen Meisterschaft, zu der vorher mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen ist.
3. Der Wanderwart hat das alleinige Recht zur Abgabe von Meldungen zu allen ausgeschriebenen Wanderfahrten, mit der Ausnahme von Fahrten außerhalb NRW, zu der vorher mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen ist.

§ 20

Auflösung des Clubs

Wenn dem Club nur noch 7 (sieben) Mitglieder angehören, kann die Auflösung des Clubs beschlossen werden. Der Beschluss kann nur in einer Hauptversammlung gefasst werden.

Auf der Einladung muss den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Clubauflösung mitgeteilt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt der Vorstand zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Clubvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne § 3 dieser Satzung zu übertragen.

Änderung zum 23.04.2019

Herdecker-Kanu-Club 1925 e.V.

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26

1. Vorsitzender:	Jürgen Theile
1. Geschäftsführer:	Thomas Schnadt
1. Kassierer:	Katja Burbach

Anmerkung zu Satzung:

Die vorhergehende Fassung vom 17.11.1979 wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 15.02.2002 geändert und am 02.04.2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetter unter Nr. 73 eingetragen.

Die geänderten Texte betreffen folgende Punkte:

§ 5, § 10, § 14.1, § 14.2 und § 15.

Ehrenordnung

§ 1

Ehrungsbereich

Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Freunde und Gönner unseres Clubs können für hervorragende Verdienste um den Herdecker-Kanu-Club geehrt werden.

§ 2

Anträge

Anträge sollen schriftlich gestellt werden, ausser bei mündlichen Beantragungen in den Versammlungen und Vorstandssitzungen. Die Anträge müssen 6 Wochen vor der Verleihung gestellt sein, damit sich die entsprechenden Stellen ausreichend mit den Anträgen befassen können.

§ 3

Veröffentlichung

Jede Ehrung oder ein event. Widerruf werden in einem Rundschreiben veröffentlicht.

§ 4

Widerruf

Bei unehrenhaftem Ausscheiden aus dem Club oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gilt eine erfolgte Ehrung ohne weitere Verfahren als widerrufen. Ehrengaben und/oder Ehrenzeichen sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5

Ehrennadeln

Wir unterscheiden die Clubehrennadel und die Sporthehrennadel. Sie werden mit einer Urkunde verliehen. Die anerkannte Mitgliedschaft für die Verleihung von Jubiläumsnadeln beginnt mit dem vollendeten 9. Lebensjahr.

§ 6

Clubhennadeln

§ 6.1

Clubhennadel in Silber

Die Clubhennadel in Silber wird nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft verliehen. Ausserdem kann die Clubhennadel in Silber für besondere Verdienste an den unter § 1 genannten Personenkreis verliehen werden.

§ 6.2

Clubhennadel in Gold

Die Clubhennadel in Gold wird nach 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft verliehen. Ausserdem kann die Clubhennadel in Gold für besondere Verdienste an den unter § 1 genannten Personenkreis verliehen werden.

§ 7

Sportehennadeln

§ 7.1

Sportehennadel in Bronze

Sie wird im Kanurennsport für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei den Westdeutschen Meisterschaften für alle Leistungsklassen verliehen. Im Kanuwandersport wird sie bei Erringung des silbernen Wandersportabzeichens oder goldenen Jugend-Wanderfahrerabzeichens verliehen.

§ 7.2

Sportehennadel in Silber

Sie wird im Kanu-Rennsport für die Erringung eines 2. bis 3. Platzes bei den Deutschen Meisterschaften für alle Leistungsklassen, beim Einsatz in der Nationalmannschaft bzw. der Junioren-Nationalmannschaft verliehen. Im Kanuwandersport wird sie bei Erringung des goldenen Wanderfahreabzeichens verliehen.

§ 7.3

Sportehrennadel in Gold

Sie wird im Kanu-Rennsport für die Erringung eines 1. Platzes bei den Deutschen Meisterschaften für alle Leistungsklassen verliehen. Im Kanuwandersport wird sie bei Erringung des internationalen Wanderfahrerabzeichens sowie für die 5. Wiederholung des goldenen Wanderfahrerabzeichens verliehen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Club Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Weiter kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste an den unter § 1 genannten clubfremden Personenkreis verliehen werden. Die Anträge müssen grundsätzlich schriftlich gestellt werden.

Die Anträge müssen im Gesamtvorstand des Clubs beraten werden und ihm 6 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung zugegangen sein. Das Ergebnis der Beratung ist der ordentlichen Hauptversammlung vorzutragen. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet über den Antrag.

§ 9

Ehrevorsitz

In Anerkennung besonderer Verdienste um den Herdecker Kanu-Club kann ein Vorsitzender nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt zum Ehrevorsitzenden ernannt werden.

Die Anträge müssen im Gesamtvorstand des Clubs beraten werden und ihm 6 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung zugegangen sein. Das Ergebnis der Beratung ist der ordentlichen Hauptversammlung vorzutragen. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet über den Antrag.

Herdecker-Kanu-Club 1925 e.V.